

**Satzung zur 1. Änderung Satzung des MÜLLABFUHR-ZWECKVERBANDES  
ODENWALD vom 25.01.2001**

Die Verbandsversammlung des MÜLLABFUHR-ZWECKVERBANDES ODENWALD hat in ihrer Sitzung vom 12.12.2002 nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung vom 25.01.2001 beschlossen:

**§ 3 Abs. (4) wird wie folgt geändert:**

Den Verbandsmitgliedern verbleibt die Befugnis, nach Maßgabe der Satzungen und im Auftrage des Verbandes die Pflichtigen zu bescheiden, die Gebühren zu erheben und beizutreiben.

**§ 17 Abs. (2) wird wie folgt geändert:**

Den Gemeinden wird die Befugnis übertragen, für den Verband nach pflichtgemäßem Ermessen über Niederschlagung, Stundung und Erlass gegenüber dem Gebührenpflichtigen zu entscheiden. Sie haben dafür die Vorgaben des Verbandes zu beachten. Die Verpflichtung zur Ablieferung des Sollaufkommens nach Abs. 1 wird hiervon nicht berührt.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt ausdrücklich die entsprechenden seitherigen Bestimmungen der Satzung.

Brombachtal, den 12.12.2002

MÜLLABFUHR-ZWECKVERBAND  
ODENWALD  
Verst, Bgm.  
Verbandsvorsteher